



Österreichischer Aero Club, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 12

[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at), [fallmann.gabriela@aeroclub.at](mailto:fallmann.gabriela@aeroclub.at), Tel: 01/5051028, Fax: 01/5057923

Wien, 26.05.2009/FG  
ZVR Zahl: 770691831

An das  
BMVIT, Abtlg. II/L1 (Luftfahrtrecht u. Flugsicherung)  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Betreff: Entwurf einer Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2009 sowie einer Novelle zur Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 und einer Novelle zur ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung GZ.BMVIT-58.592/0001-II/L1 2009

Werte Damen und Herren!

Der Österreichische Aero Club übermittelt innerhalb offener Frist zu den u. B. genannten Entwürfen nachfolgende

### STELLUNGSNAHME

Der Österreichische Aero Club begrüßt generell die vorgesehenen neuen Regelungen – besonders bei Hänge- und Paragleitern sowie bei den motorisierten Hänge- und Paragleitern – und dankt für die intensiven Vorarbeiten zur neuen ZLLV 2009, welche hinkünftig die bisherigen Probleme im technischen Bereich merkbar entschärfen werden.

Zu VII Sonderbestimmungen für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter

Ergänzungen unterstrichen

A. Fallschirme, Hänge- und Paragleiter, motorisierte Hänge- und Paragleiter

§62 (2) an Hänge- und Paragleitern, motorisierten Hänge- und Paragleitern, an denen.....

§63 (1) Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter und motorisierte Hänge- und Paragleiter dürfen.....

(2) Bestehen Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter aus .....(Erweiterung letzter Satz, letzte Zeile).....Bestandteile bestätigt oder wenn die zuständige Behörde über Antrag des Halters die Kompatibilität der Bestandteile bestätigt.

(4) Weiters dürfen Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter im Fluge.....

## Sachliche Begründung zu §63 (2)

Wie die Erfahrungen mit dem LTH 38 im Tandembereich zeigen, ist es teilweise sehr schwierig, die Hersteller zu entsprechenden Bestätigungen zu bewegen. Auch dort, wo ein Hersteller nicht mehr vorhanden ist (z. B. nicht mehr am Markt), sind erhebliche Probleme vorprogrammiert. Das gleiche gilt natürlich im Bereich Hänge- und Paragleiten sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter. Da die Behörde über Mitarbeiter mit entsprechender Fachkenntnis verfügt oder sich diese Fachkunde über allenfalls einzuholende Gutachten verschaffen kann, ist diese Ausweitung auf eine zuständige Behörde einfach erforderlich.

### Grundsätzliche Feststellung zur allgemeinen Einschätzung von Gefahrenpotentialen (Vorblatt ZLLV – 09 – Besonderer Teil)

Das Wort „ Motor oder motorisiert“ alleine, rechtfertigt keine höhere Einstufung in einer Gefahrenpotential-Skala. Das Gegenteil ist der Fall: Der Motor bei den motorsierten Hänge- und Paragleitern ist ein enormer Sicherheitsfaktor! Nachstehend vier Argumente, die diese Tatsache (Unfallstatistiken) bestätigen.

- 1.) Geflogen wird hauptsächlich bei guten Wind- und Wetterverhältnissen, da nicht auf Thermik etc. angewiesen.
- 2.) Das Erreichen der Landestelle ist durch den Motor gegeben.
- 3.) Der Start erfolgt nicht an steil abschüssigen Stellen, wo der Startlauf nicht mehr abgebrochen werden kann, sondern kann auch auf einem ebenen oder leicht abfallenden Startplatz erfolgen. Der Start kann daher jederzeit gefahrlos abgebrochen werden.
- 4.) Sollte der Motor im Fluge ausfallen, so stellt dies keine Gefährdung dar, da der Flug als Hänge/Paragleiter unter Beibehaltung der ursprünglichen Gleiteigenschaften beibehalten wird und eine Landung wie bei den motorlosen HG/PG erfolgt.

#### § 64 Instandhaltung – Ergänzung

Instandhaltungsarbeiten an Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern, motorisierten Hänge- und Paragleitern sowie an.....

#### Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

##### §65 – Klarstellung über neue Textierung

Bei Rettungsfallschirmen und deren Gurtzeug sind die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003, Teil 21 sowie der Verordnung (EG) 2042/2003, Teil M, anzuwenden.

Anmerkung: VO (EG) 1702/2003: TEIL 21 ist bis 26.10.2010 ausgesetzt.

#### B. Motorisierte Hänge- und Paragleiter

Eintragung und Kennzeichnung von motorisierten Hänge- und Paragleitern

#### §66 (2) Streichung

Zu §66 (2) wird beantragt, den Hinweis auf §22 zu streichen.

Bei motorisierten Hänge- und Paragleitern erscheint die Anbringung eines Erkennungsschildes nicht notwendig, da die Kennzeichnung der Antriebseinheiten nach §67 (1) ausreichend sein dürfte. Siehe auch §71.

## §67 (2) Streichung

Die Erforderlichkeit ist nicht mehr gegeben – da durch vorhergehende §§ Regelungen bereits erfolgt.

## §68 (1) Ergänzung/Streichung

Inhalt ist größtenteils über Abänderung des §63 überholt.

## Pkt. 3 Im Text nach Pkt. 3

.....Betriebstüchtigkeit der einzelnen Bestandteile erforderlichen oder anwendbaren internationalen bzw. national anerkannten Standards erfüllt oder auf Grund der Bestätigung gemäß §63 vorliegt. Die Bestimmung des §42 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

## Nachprüfungen

## §69 Streichung

Hier wird die ersatzlose Streichung beantragt. Die erforderlichen Nachprüfungen werden vom Hersteller gemäß §63 festgeschrieben. Die Doppelgleisigkeiten und der schwer einsichtige behördliche Mehraufwand sollten vermieden werden.

(?) Praxis wäre: Der Halter ist für die Lufttüchtigkeit seines Luftfahrzeuges zuständig, macht den entsprechenden Check in einem Betrieb, lässt die Lufttüchtigkeit feststellen und hätte nun bei der Behörde den Antrag auf Bestätigung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit zu stellen! Behörde bestellt Prüfer, es erfolgt Einsicht in die Checkbescheinigungen und schließlich die Ausstellung einer Nachprüfbescheinigung!!!

## Voraussetzungen für die zulässige Verwendung

§71 Ersatzlose Streichung der Pkt. 2 und 3 unter Hinweis auf bereits beantragte Änderungen.

## II

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 geändert wird.

## Ergänzung

Zu §8, Abs. 2

(2) .....Lärmpegel darf für aerodynamisch und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge sowie für motorisierte Hänge- und Paragleiter den Lärmgrenzwert von 68dB (A) nicht überschreiten. Für derartige Luftfahrzeuge, deren Erstzulassung vor dem 01.01.2007 erfolgte, wird eine Übergangsfrist zur Erfüllung dieser Regelungen bis zum 31.12.2011 gewährt. Für Tragschrauber.....

Begründung: Zeitraum für die erforderlichen technischen Maßnahmen bzw. Umrüstungen.

Wir ersuchen, unsere Vorschläge im Sinne des Flugsports zu berücksichtigen.

Für den Österr. Aero Club



Reg. Rat Alois Roppert, Abg. z. NR a. D.  
Präsident